

Merkblatt Kindesvermögen

Kindesvermögen, Verfügungsrecht und Verwaltung

Der Eröffner nimmt zur Kenntnis, dass

- › es sich beim jeweiligen Gegenwert des Jugendsparkontos um Kindesvermögen handelt (Art. 318 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]).
- › es grundsätzlich Sache der gesetzlichen Vertreter des Kontoinhabers ist, die Vorschriften gemäss Art. 318 ff. ZGB einzuhalten.
- › Bezüge und Zahlungen etc. zulasten des Jugendsparkontos unter Vorbehalt von Art. 319 und 320 ZGB grundsätzlich nicht möglich sind.
- › Vermögen, welches eine minderjährige Person zu Sparzwecken (z. B. aus Schenkung oder aus Erbschaft) erhält, stellt von Gesetzes wegen gebundenes Kindsvermögen dar. Sämtliche Gelder, welche das Kind durch eigene Arbeit erwirbt (z. B. Lehrlingslohn) oder welche dem Kind ausdrücklich als freies Kindesvermögen zugewandt werden (z. B. Sackgeld), bilden freies Kindesvermögen.
- › sich die Bank das Recht vorbehält, Barbezüge, Zahlungen und dergleichen zulasten des Jugendsparkontos zu verweigern und die gesetzlichen Vertreter an die zuständige Kindesschutzbehörde zu verweisen, sofern sie sich auf die Bestimmungen gemäss Art. 319 und 320 ZGB berufen sollten.
- › dem Eröffner aber die Möglichkeit offen steht, Überträge innerhalb verschiedener, auf den Kontoinhaber lautende Jugendsparkonti (ohne Geschenksparkonto) zu tätigen.
- › eine Saldierung ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto lautend auf den Kontoinhaber zulässig ist.
- › die Bank davon ausgeht, dass jeder Elternteil gegenüber der Bank allein im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen handeln kann. Sie kann somit von jedem Elternteil einzeln Instruktionen entgegennehmen und an jeden Elternteil Auskunft erteilen. Vorbehalten bleiben anders lautende Instruktionen bzw. ein Widerruf, welche(r) der Bank schriftlich mitzuteilen sind. Die Bank behält sich vor, zusätzliche Dokumente einzufordern, welche das Vorhandensein oder das Nichtbestehen von Vertretungsrechten belegen.
- › Mit Erreichen der Volljährigkeit kann der/die junge Erwachsene selbständig über seine Vermögenswerte bei der Sparkasse Schwyz AG verfügen. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die Eltern sämtliche Rechte. Der/die Kontoinhaber/in wird zum Zeitpunkt der Volljährigkeit für die Neuregelung der Basisdokumente von der Bank kontaktiert.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.

Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten.